



- Bereinigte Fassung -

Satzung

über die Abfallwirtschaft in der Stadt Soest vom 24.06.1992

in Form der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 – 5 und 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW. Nr. 26, S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001, GV. NRW, S. 708. 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I S. 2455), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 219/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW. S. 439/SGV. NRW. 2129) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I 1968 S. 481), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2432), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung (Änderungssatzung) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Soest beschlossen :

§ 1

Ziele der Abfallwirtschaft in der Stadt Soest

- (1) Ziele der städtischen Abfallwirtschaft sind es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1a des Abfallgesetzes und den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.
- (2) Die Stadt Soest wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Soest betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Soest unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kreis Soest bei der Aufgabe Abfallberatung.
- (3) Die Stadt Soest kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Soest umfaßt das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten des Kreises und der Stadt Soest vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Das Behandeln, Lagern und Ablagern wird vom Kreis Soest nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung vorgenommen. Eine Ausnahme stellt die getrennte Sammlung nativ organischer Abfälle und deren Verwertung dar. In diesem Fall ist die Stadt Soest vom Kreis Soest mit dem gesamten Teilbereich beauftragt, vom Einsammeln und Befördern, einschließlich Behandeln und Lagern, bis zur Verwertung.
- (3) Im einzelnen betreibt die Stadt Soest folgende abfallwirtschaftliche Maßnahmen:
 1. getrennte Sammlung wiederverwertbarer Sekundärrohstoffe (§ 4)
 2. getrennte Sammlung und Verwertung nativ organischer Abfälle (§ 5)
 3. Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 6)
 4. Erfassung des Restmülls inklusive der sperrigen Abfälle (§ 7)

§ 4

Getrennte Sammlung wiederverwertbarer Sekundärrohstoffe

- (1) Die getrennte Sammlung wiederverwertbarer Sekundärrohstoffe ist aufgrund des im Abfallgesetz vorgeschriebenen Verwertungsgebotes und der Vorgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft Kreis Soest Pflichtaufgabe der Stadt Soest.
- (2) Gesammelt werden die durch das Verwertungsangebot des Kreises Soest festgelegten Stoffe.
- (3) Glas wird über Depotcontainer im Bringsystem erfasst. Die Stadt Soest stellt dazu an geeigneten Standorten eine ausreichende Anzahl von Depotcontainern zur Verfügung.
- (3a) Metall (Dosenschrott) wird im Holsystem über den Gelben Sack oder im Bringsystem am Containerstandort Doyenweg erfasst.
- (4) Papier und Pappe werden im Holsystem über die dafür vorgesehene und von der Stadt Soest zur Verfügung gestellte Altpapiertonne erfasst. Am Standort „Wertstoffhof“ werden Papier und Pappe zusätzlich im Bringsystem über einen Depotcontainer erfasst.
- (5) Die Lagerung, Behandlung, Verwertung und Vermarktung dieser Stoffe übernimmt der Kreis Soest als entsorgungspflichtige Körperschaft.
- (6) Gebrauchte Verkaufsverpackungen, die in einer dieser Satzung als Anlage beigefügten Liste (Anlage 4) aufgeführt sind, werden im Holsystem in Form der Straßensammlung erfasst.

- (7) Wird das Verwertungsangebot des Kreises Soest um weitere Stoffe ergänzt, ist die Stadt Soest verpflichtet, diese Stoffe ebenfalls als Sekundärrohstoffe getrennt zu erfassen.

§ 4a

Wertstoffhof

Nach Einrichtung des Wertstoffhofes werden hier die in Anlage 5 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung und sonstige Abfälle erfasst. Näheres regelt die zu diesem Zweck zu erlassende Benutzungs- und Betriebsordnung.

§ 4b

- gestrichen -

§ 5

Getrennte Sammlung und Verwertung nativ organischer Abfälle

- (1) Die getrennte Sammlung und Verwertung nativ organischer Abfälle ist aufgrund des im Abfallgesetz vorgeschriebenen Verwertungsgebotes und der Vorgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft Kreis Soest im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Pflichtaufgabe der Stadt Soest. Sie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
1. Einsammeln und Befördern der nativ organischen Abfälle mit einem zusätzlichen Abfallbehälter (Grüne Biotonne). Die für die Sammlung in der Grünen Biotonne zugelassenen Abfälle werden in einer dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt (Anlage 1). Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Getrennte Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen einmal jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt.
 3. Annahme von Garten- und Parkabfällen auf der städtischen Kompostanlage in Soest-Bergede.
- (2) Die Eigenkompostierung wird, sofern sie sachgerecht durchgeführt wird, von der Stadt Soest befürwortet und erwünscht und im Rahmen der Abfall- und Umweltberatung unterstützt.

§ 6

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Die Stadt Soest nimmt nach Maßgabe des Kreises Soest schadstoffhaltige Abfälle, die in Haushaltungen und in Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen, entgegen. Die für diese Sammlung zugelassenen Abfälle und die jeweils geltenden Höchstmengen wer-

den in einer dieser Satzung beigefügten Liste (Anlage 2) aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt Soest bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen oder der Sammelstelle am Wertstoffhof der Stadt Soest angeliefert werden. Sie dürfen nicht in die von der Stadt Soest gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden. Die getrennte Erfassung von Haushaltskühlgeräten erfolgt im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Sie können auch zum Wertstoffhof der Stadt Soest angeliefert werden.
- (3) Die Termine für die mobile Schadstoffsammlung werden über die Tagespresse und den jährlich neu erscheinenden Abfallkalender für die Stadt Soest bekannt gegeben. Für die Abgabe schadstoffhaltiger Abfälle an der Sammelstelle am Wertstoffhof der Stadt Soest gelten die allgemeinen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.

§ 7

Erfassung des Restmülls

- (1) Sonstige Abfälle, die nicht in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung, aber in der dieser Satzung beigefügten Liste (Anlage 3) erfasst sind (Restmüll), werden von der Stadt Soest im Holsystem eingesammelt und zu den vom Kreis Soest bestimmten Abfallentsorgungsanlagen befördert.
- (2) Abfälle, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, aber aufgrund ihrer Größe nicht mit den Abfallbehältern eingesammelt werden können, gelten als Sperrgut und werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr eingesammelt und ebenfalls zu den vom Kreis Soest bestimmten Abfallentsorgungsanlagen befördert.

§ 7 a

Medizinische Abfälle

- (1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern und ähnlichen Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung als Restabfall bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluß nach dieser Satzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
 1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.

- (2) Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

- (3) Die Entsorgung der in Absatz 1 aufgeführten medizinischen Abfälle im Rahmen der Wertstoffsammlung ist unzulässig.

§ 8

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Soest sind ausgeschlossen:

1. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigelegten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 14) gesammelt werden können.
3. – gestrichen –
4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
5. Schlagabraum.
6. a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr.2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt Soest in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer dieser Abfälle ver-

pflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt Soest den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Soest ist berechtigt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle im Rahmen der §§ 4-7 der städtischen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich der Altpapiertonne und der Grünen Biotonne ist auf die Grundstücke beschränkt, die an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes, ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Soest ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle im Rahmen der §§ 4-7 der städtischen Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die Grüne Biotonne. Die Eigenkompostierung im Hausgarten wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (4) Die sich aus den vorhergehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstückes, soweit Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in zugelassenen Abfallbehältern (§ 14) gesammelt werden können. Auf die am 01.01.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfallverordnung wird besonders hingewiesen. Im Sinne der Gewerbeabfallverordnung erweitern sich die Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, wonach u.a. für jedes für gewerbliche Zwecke genutzte Grundstück mindestens das kleinste angebotene Restabfallgefäß zur Verfügung gestellt und genutzt werden muss.

§ 10a

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 10 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 8 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Soest an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Soest / dem Kreis Soest nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 10b

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Grüne Biotonne besteht insoweit dann, wenn der/die Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Soest stellt auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 2.

Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung wird befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgesprochen und kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Soest stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10c

Abfallgemeinschaften

- (1) Anschlusspflichtige können sich zu sogenannten Abfallgemeinschaften zusammenschließen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Grundsätze des Mindestvolumens im Sinne dieser Satzung berücksichtigt werden,
 2. die gemeinsame Benutzung für alle Mitglieder der Abfallgemeinschaften ohne Schwierigkeiten möglich ist, d.h., dass die Benutzung jederzeit und in vollem Umfang möglich sein muß,
 3. die Mitglieder der Abfallgemeinschaften untereinander eine von der Stadt Soest vorbereitete Vereinbarung über die Gründung einer Abfallgemeinschaft unterzeichnen, in der sich ein Mitglied als verantwortlicher Anschlussnehmer erklärt, der verpflichtet ist, in der Abfallgemeinschaft auf die Einhaltung aller satzungsrechtlicher Bestimmungen besonders hinzuwirken. Er ist Adressat des Gebührenbescheides, wenn eine Abfallgemeinschaft für die Restmülltonne gebildet wird. Die Vereinbarung soll auch eine Regelung darüber enthalten, wie ein möglicher finanzieller Vorteil für die Nutznießer der Abfallgemeinschaft an den verbleibenden Anschlussnehmer weitergegeben wird.
- (2) Die Bildung von Abfallgemeinschaften ist nur bei benachbarten Grundstücken zulässig. Einer Abfallgemeinschaft dürfen nicht mehr als drei Anschlusspflichtige angehören.
- (3) Abfallgemeinschaften sind für die Grüne Biotonne, die Altpapiertonne und für die Restmülltonne zulässig.

(4) Der Zusammenschluß zu Abfallgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Stadt Soest.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Unterschriftenliste
2. schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümer, dass er die Verpflichtungen aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung der Abfallbehälter stehen, für die Abfallgemeinschaft übernimmt und gegenüber der Stadt Soest für die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zahlungspflichtig ist
3. schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke die Abfallbehälter vorgehalten werden.

(5) Die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten sind für die Abfallgebühr der gemeinsam benutzten Abfallbehälter Gesamtschuldner.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV. NW. S. 670/SGV. NW. S. 74), sofern nicht Eigenkompostierung betrieben oder eine andere stoffliche Verwertung genutzt wird.

§ 12

Trennung der Abfälle

Jeder Abfallbesitzer hat seine Abfälle nach Vorgabe der Stadt Soest zu trennen und den in den §§ 4, 5, 6 und 7 genannten Entsorgungswegen gesondert zuzuführen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Trennen der Abfälle für den Abfallbesitzer aufgrund von Krankheit oder Behinderung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 13

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Soest ausgeschlossen sind (§ 8), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis Soest angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG zur Entsorgung verpflichtet.

§ 14

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Soest bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle getrennt voneinander zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Holsystem sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmüll:	1.100 Liter
	240 Liter
	120 Liter
	80 Liter
Grüne Biotonne:	240 Liter
	120 Liter
Altpapiertonne:	1.100 Liter
	240 Liter
	120 Liter
Gelber Sack	90 Liter

- (3) Für die Bedarfsermittlung (Zahl und Größe der für das Grundstück erforderlichen Restabfallbehälter) wird bei bewohnten Grundstücken ein Mindestvolumen von 20 Litern je meldepflichtigem Einwohner und Abfuhr zugrunde gelegt. Bei unbewohnten, nur zum Teil bewohnten oder sonstig genutzten Grundstücken wird die erforderliche Größe bzw. Anzahl der Rest-Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles durch die Stadt festgelegt.

Reichen für ein Grundstück die bereitgestellten Rest-Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Rest-Abfallbehälter bei der Stadt rechtzeitig anzufordern. Stellt die Stadt selbst das Nichtausreichen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der Rest-Abfallbehälter von Amts wegen. Dies hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu dulden.

- (3a) Es werden nur Abfallbehälter entleert, die mit einer amtlichen Numerierung versehen sind.

- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Rest-Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Soest zugelassene, bei beauftragten Dritten gegen Gebühr erwerbbar Rest-Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Soest eingesammelt, soweit sie verschlossen neben den zugelassenen Rest-Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- (5) Die Stadt Soest stellt entsprechend der Einwohnerdichte ausreichenden und geeigneten Depotcontainerraum für wiederverwertbare Sekundärrohstoffe zur Verfügung.
- (6) – gestrichen –
- (7) Für die im Holsystem zu erfassenden Verpackungsabfälle (Anlage 4) stellt die Stadt kostenlos geeignete Gelbe Säcke für die Einsammlung zur Verfügung.

§ 15

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren kann, so kann die Stadt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Aufstellungsort der Abfallbehälter sowie der sperrigen Abfälle und des Altpapiers beistimmen.

§ 16

Eigentumsverhältnisse, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend in die von der Stadt Soest bereitgestellten Abfallbehälter und Depotcontainer eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Behältern eingestampft werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen.

(5) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:

80 Liter:	30 kg
120 Liter:	50 kg
240 Liter:	100 kg
1100 Liter:	400 kg

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee- und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(7) Unbrauchbare Abfallbehälter werden durch brauchbare ersetzt. Ist ein Abfallbehälter durch natürliche Abnutzung für die Abfallbeseitigung unbrauchbar geworden, so wird dieser unentgeltlich ausgewechselt. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Kosten für den Ersatzbehälter und für die Auswechslung der Behälter zu tragen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

(9) Die Abfallbesitzer haben Altglas und Altmetall zu den von der Stadt Soest zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu bringen. Restmüll und Biomüll sind in die von der Stadt Soest bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Dieses gilt auch für Altpapier, welches zusätzlich jedoch auch beim Wertstoffhof der Stadt Soest angeliefert werden kann.

(10) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§16 Abs. 2,4,5 und 6 dieser Satzung), so ist die Stadt Soest berechtigt, die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Mitnahme der Gelben Säcke zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen oder nach gesonderter Anmeldung bei der Stadt Soest als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfallsammlung gegen gesonderte Gebühr zur Entleerung bereitzustellen. Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(11) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach dieser Satzung hinsichtlich der Grünen Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Stadt Soest berechtigt, die vorhandenen Bioabfall- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen.

§ 17

Benutzung der Depotcontainer für Sekundärrohstoffe

- (1) Die Depotcontainer dürfen nur mit den Wertstoffen gefüllt werden, für die sie seitens der Stadt bestimmt sind:
 - a) Altpapiercontainer für Zeitungen, Zeitschriften, gefaltete Kartons, Pappen und sonstige Druckerzeugnisse, die nicht verunreinigt sind, soweit es sich nicht um Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt;
 - b) Altglascontainer für Flaschen und andere Behälter aus Glas (Hohlgläser), getrennt nach Farben, soweit entsprechende Container bereitstehen;
 - c) Altmetallcontainer für Dosenschrott und sonstige Metallkleinteile, die nicht verunreinigt sind.
- (2) Das Ablagern von Sekundärrohstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den oder in der Nähe der Depotcontainer-Standplätze ist verboten.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Sekundärrohstoffe nur Werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.
Für den Containerstandort Doyenweg gelten besondere Öffnungszeiten.
- (4) Für die Benutzung der Container für Sekundärrohstoffe gelten im übrigen die Vorschriften des § 16 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Behälter werden einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr geleert.
- (2) Die Leerung der Grünen Biotonnen und der Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im wöchentlichen Wechsel, so dass jeder Abfallbehälter nur vierzehntäglich entleert wird. Für die Leerung der 1.100 l Restmüll-Behälter bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken kann regelmäßige wöchentliche Entleerung vereinbart werden. Außerdem können bei diesen Grundstücken weitergehende individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Die Leerung der Altpapiertonne erfolgt im vierwöchentlichen Rhythmus.
- (4) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Eigentümers oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

- (5) Die Gelben Säcke werden vierzehntäglich zu den in Absatz 1 genannten Zeiten eingesammelt.
- (6) Häufigkeit und Zeit der Leerung oder Abholung werden nach Maßgabe dieser Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- (7) Durch Feiertage bedingte Änderungen werden in der Tagespresse bekanntgegeben.
- (8) Die Abfallbehälter und der Gelbe Sack sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Abholung bereitzustellen. Sie dürfen nur an den festgesetzten Abfuhrterminen bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie Passanten und den Verkehr weder behindern noch gefährden. Ebenso müssen die Entleerung bzw. das Abholen und der Abtransport des Abfalls ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten möglich sein.

§ 19

Sperrgutabfuhr

- (1) Die Abfuhr von Sperrgut (§ 7 Abs. 2) erfolgt gesondert und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Tag der Sperrgutabfuhr wird nach erfolgter Anmeldung bekanntgegeben.
- (2) Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden auch Haushaltskühl- und Gefriergeräte eingesammelt. Diese müssen separat bereitgestellt werden.
- (3) Sperrgut, sowie Haushaltskühl- und Gefriergeräte, sind am Abend vor dem von der Stadt mitgeteilten Abfuhrtag, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag am Fahrbahn oder Gehwegrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen aufzustellen. Eine Behinderung von Passanten und des Straßenverkehrs muß dabei unterbleiben.

§ 20

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitgestellt oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt sind. Die Gelben Säcke gelten als Abfall, sobald sie zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Soest über, sobald sie zur Abholung bereitgestellt sind.
- (3) Die Stadt Soest ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Soest den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede weitere wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Soest unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22

Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Anordnungen der städtischen Beauftragten, die die Befolgung dieser Satzung sicherstellen sollen, sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Soest berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342), - SGV. NW. 2010 - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Soest ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Soest obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Soest und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Soest erhoben.

Der Benutzungstatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn die Stadt einen Abfallbehälter für ein Grundstück zur Verfügung gestellt hat und das Grundstück regelmäßig zur Entleerung des Behälters angefahren wird.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gilt der Tarif für Leistungen des städtischen Baubetriebshofes.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der Anlage, beim Verzehr von Lebens- oder Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Handzettel, Fahrscheine) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- 1) schadstoffhaltige Abfälle in die Abfallbehälter füllt (§ 6);
 - 2) medizinische Abfälle nicht ordnungsgemäß vorbehandelt oder im Rahmen der Wertstoffsammlung entsorgt (§ 7a)
 - 3) ausgeschlossene Abfälle der Stadt Soest zum Einsammeln oder Befördern überläßt (§ 8);
 - 4) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 10);
 - 5) Abfälle nicht nach den Vorgaben der Stadt Soest trennt und den verschiedenen Entsorgungswegen gesondert zuführt (§ 12);
 - 6) ausgeschlossene Abfälle entgegen § 13 nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern läßt;
 - 7) nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert (§ 14);
 - 8) Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 15 bereitstellt bzw. nicht rechtzeitig nach der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter oder Verpflichteter (§ 25) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind;
 - 9) Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 16 und Depotcontainer für Sekundärrohstoffe entgegen den Bestimmungen des § 17 benutzt;
 - 10) Sperrgut entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt, insbesondere dadurch, dass der Verkehr unnötig behindert und die vorgegebenen Zeiten nicht beachtet werden;
 - 11) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 4);
 - 12) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung des Abfalls oder der Menge oder den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt (§ 21);
 - 13) den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt Soest die erforderliche Auskunftserteilung verweigert, oder deren Anordnungen, die die Befolgung der Satzung sicherstellen sollen, nicht Folge leistet (§ 22),
 - 14) die auf öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 27).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Soest:

Liste der für das Einsammeln in der Grünen Biotonne zugelassenen Abfälle

(§ 5 Abs. 1 Ziffer 1)

festen Siedlungsabfälle organischen Ursprunges wie zum Beispiel:

- Speise- und Brotreste in haushaltsüblichen Mengen
- Eier- und Fruchtschalen (auch Zitrusfrüchte und Nüsse)
- Knochen
- Gemüseabfälle (z.B. Zwiebel- und Kartoffelschalen, Salat, Kohl)
- Kaffeesatz und Filtertüten
- Tee, Teebeutel
- Lebensmittelreste in haushaltsüblichen Mengen
- Milch- und Mehlprodukte
- Federn und Haare
- Holz (ohne Lack und Holzschutzmittel)
- Sägemehl und -späne
- Zimmerpflanzen

Garten- und Parkabfälle organischen Ursprunges wie zum Beispiel:

- Blumen und Stauden
- Grasschnitt (möglichst angewelkt)
- Ernterückstände (z.B. Kohlstrünke, Möhren- und Kartoffellaub)
- Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
- Laub
- Unkraut (Wildkräuter)

Ausgeschlossen sind Speise- und Lebensmittelreste aus gewerblichen Großküchen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und gewerblichen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittel-Einzelhandel, Metzgereien etc.), sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten, sowie jedwede Art von Exkrementen.

Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Soest:

Liste der zugelassenen Abfälle, die bei der Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle durch die Stadt Soest entgegengenommen werden

(§ 6 Abs. 1)

- Leuchtstoffröhren
- Bleiakkumulatoren
- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
- Knopfzellen
- Trockenbatterien
- quecksilberhaltige Abfälle
- Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen
- Fixierbäder
- Entwicklerbäder
- Pflanzenschutzmittel/Schädlingsbekämpfungsmittel
- Desinfektionsmittel
- PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
- Altöl*)
- feste ölhaltige Abfälle*)
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel*)
- Lösemittel
- Holzschutzmittel
- Altlacke, Altfarben (nicht ausgehärtet)
- Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet)
- Laborchemikalien
- Kühl- und Gefrierschränke
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
- Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
- Tenside
- Feuerlöscher

*) soweit keine Rückgabemöglichkeit bei einer Verkaufsstelle (§ 8 Altölverordnung) besteht und die Abgabe im Einzelfall eine Menge von 10 Litern nicht übersteigt

Anlage 3 zur Abfallsatzung der Stadt Soest:

Liste der für die Restmüllsammlung zugelassenen Abfälle

(§ 7 Abs. 1)

Bezeichnung	Abfallschlüssel
• gemischte Siedlungsabfälle incl. gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	20 03 01
• Sperrmüll	20 03 07
• Verpackungen aus Papier, Pappe, Kunststoff, Holz, Metall, Verbundverpackungen, gemischte Materialien (soweit nicht unter die Bestimmungen der Verpackungsverordnung fallend)	15 01 06
• gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 05 04
• Abfälle aus Arzt- oder Tierarztpraxen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	18 01 04 und 18 02 03
• organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)	20 01 08
• Straßenreinigungsabfälle	20 03 03

Anlage 4 zur Abfallsatzung der Stadt Soest:

Liste der für die Einsammlung im Gelben Sack zugelassenen Verkaufsverpackungsbfälle

Kunststoffe, z.B.

- Flaschen
Spül-, Wasch-, Körperpflegemittel
- Folien
Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien
- Becher
Milchprodukte, Margarine
- Schaumstoffe
Obst- und Gemüseschalen

Verbundstoffe, z.B.

- Getränke- und Milchkartons
- Vakuumverpackungen

Metalle, z.B.

- Konserven- und Getränkedosen
- Verschlüsse
- Aluschalen/ -deckel/ -folien

Anlage 5 zur Abfallsatzung der Stadt Soest:
Auflistung des Stoffkataloges für den Wertstoffhof

- Behälterglas (farbsortiert)
- Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
- Weißblech /Aluminium (Verpackungen)
- Grünabfälle
- Styropor-Formteile/ Chips
- Flach- und Verbundglas
- Textilien/Schuhe
- Bauschutt
- Altholz
 - behandelt
 - unbehandelt
- Kühlschränke
- Altreifen
- Kork
- Weinflaschen, ganz
- Sperrmüll
- Elektronikschrott
- Sonderabfälle (Auflistung siehe Anlage 2)
- Bauteile
- Schrott-Eisen, Stahl
- Schrott-Buntmetalle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 18.12.2002

Der Bürgermeister: Dr. Eckhard Ruthemeyer